

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Peter-Cornelius-Platz" in Mainz gemäß
§ 8 i. V. m. § 4 und § 5 DSchPflG**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Peter-Cornelius-Platz".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den Peter-Cornelius-Platz sowie den Häuserbestand in den angrenzenden Straßen mit den Anwesen Werderstraße 2; Goethestraße 1, 2, 3, 4, 5, 6; Barbarossaring 1; Peter-Cornelius-Platz 2, 4, 6, 8, 10, 12; Uhlandstraße 1, 1A, 2, 3, 4, 5, 10, 12, 14; Kaiser-Wilhelm-Ring 63, 65, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89; Pankratiusstraße 24, 24 A, 26, 28, 30, 40, 42, 44; Colmarstraße 3, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15; Nackstraße 50, 52, 54, 56, 57, 59 einschließlich der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- des in den Jahren um 1905 entstandenen, durchgängig fünfgeschossigen Häuserbestandes mit durchlaufenden Geschoß- und Traufhöhen sowie vielfach mit einer plastischen Gliederung der Fassaden durch mehrgeschossige Kastenerker. Die Mehrzahl der Bauten besaßen ursprünglich im Erdgeschoß Läden oder Gaststätten, die aber zum größten Teil inzwischen zu Wohnungen umgestaltet wurden.

Kennzeichnend für die Fassadengestaltung sind die häufige Mischung von rot- oder gelbgebranntem Backstein mit Sandstein für die Struktur und Dekorglieder, ferner die paarige Zusammenfassung der Fenster, die Akzentuierung der Ecken durch polygonale Eckerker. Als Zierform tauchen Anklänge an gotisierenden Vorbilder auf, zumeist in Brüstungsfeldern und als Fensterbegrünungen. Entsprechend der recht späten Bauzeit um 1905 wurden diese Zierformen schon recht knapp und nur cursorisch verwendet.

- der Hauptgestaltungsmerkmale des Peter-Cornelius-Platzes sowie der angrenzenden Straßen insbesondere hinsichtlich ihres Querprofils, der Bordsteine, der Rinnenbildungen sowie der Materialverwendung und -anordnung (Mosaik-Wildpflaster aus Basalt, Grauwacke und Porphyr),

- der Vorgärten in der Colmarstraße einschließlich der noch erhaltenden Einfriedungen,

- der Baumalleen in der Goethestraße und dem Kaiser-Wilhelm-Ring, die das ursprüngliche Grünkonzept widerspiegeln,

- des nördlichen Teils der Goethe-Unterführung mit Ihren Naturstein-Quadermauern.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Neustadt,

an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtsein ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die architektur- und stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadterweiterung um die Jahrhundertwende,

- aus städtebaulichen Gründen, weil trotz Kriegszerstörungen und Umbauten ein recht dichter Bestand von Häusern aus der Bauzeit dieses Teils der Neustadt eine harmonische Gesamtheit bildet, die das Straßen- und Platzbild positiv prägt,

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil sowohl die Gebäude als auch die Platz- und Straßenausformung die stadtgestalterischen Ideen der Jahrhundertwende in diesem Teil der Neustadt dokumentieren.

Die Unterschutzstellung ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rheinzeitung in Kraft. *)

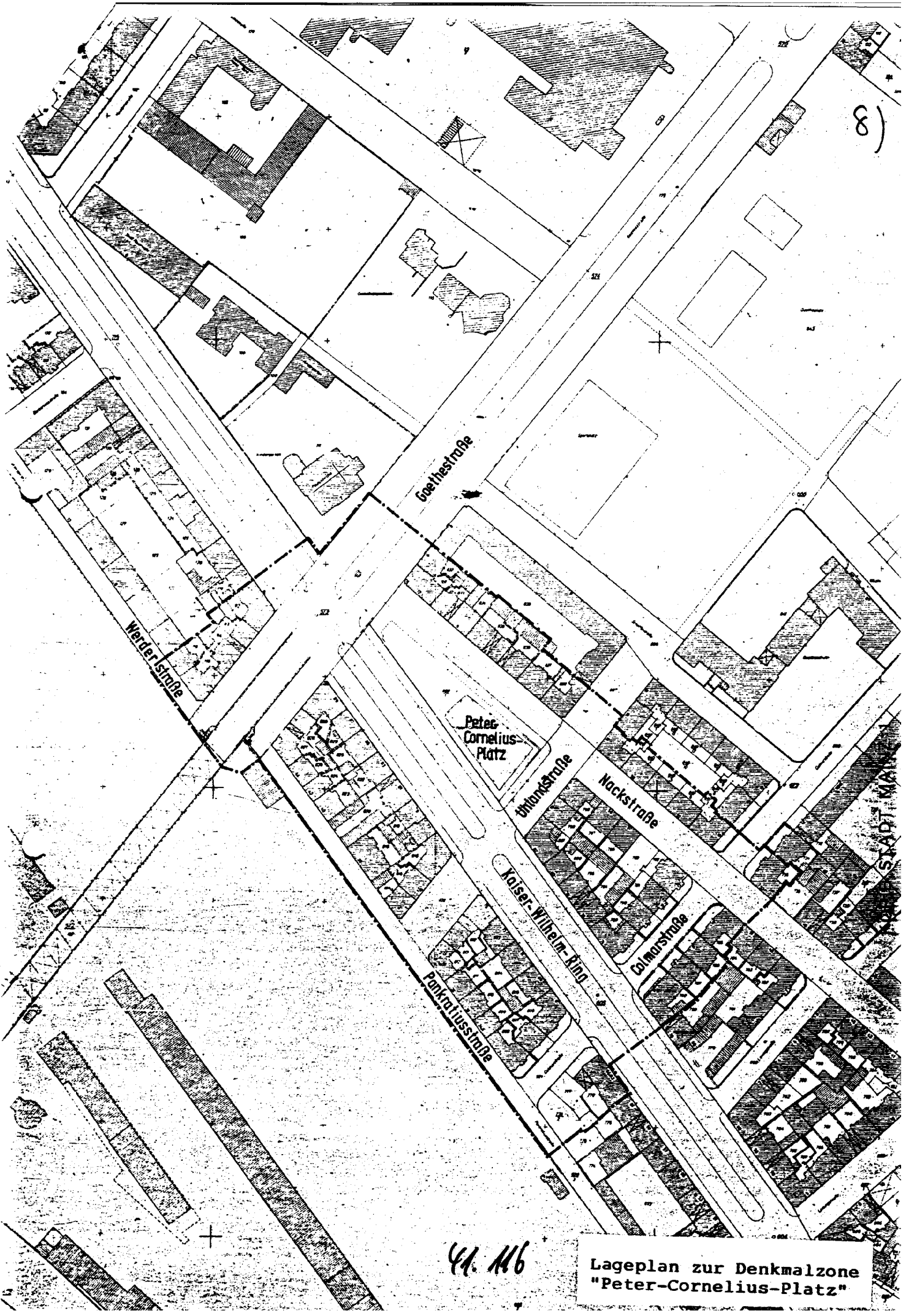
41.116

Mainz, 24.04.1992
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 29.05.1992



8)

Werderstraße

Goethestraße

Peter-Cornelius-Platz

Bryanstraße

Nackstraße

Kaiser-Wilhelm-Ring

Colmarstraße

Pantlissstraße

STADT M...

41. 116

Lageplan zur Denkmalzone
"Peter-Cornelius-Platz"